

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1961	Nummer 37
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	7. 3. 1961	RdErl. d. Innenministers Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	538
2010	23. 3. 1961	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	538
203010	20. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsförster für den höheren Forstdienst	538
20330	16. 3. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 23. Dezember 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neu- regelung der Angestelltenvergütungen	538
2163	23. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge - Unterhaltsrente für uneheliche Kinder; hier: Mindestunterhalt	539
340	24. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gerichtskostengesetz; hier: Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vor- schußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung solcher Kosten	540
61116	20. 3. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Grundbesitzabgaben	541
78141	21. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Finanzierung der ländlichen Siedlung; hier: Beihilfen in der Nebenerwerbs-siedlung	541
8300	13. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Auslegung der Begriffe „Wiederverheiratung“ und „neue Ehe“ im Sinne des § 44 BVG	541

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
21. 3. 1961	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	541
	Ministerpräsident — Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	543
	Innenminister	
10. 3. 1961	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Auslegung des § 5 BEG	543
17. 3. 1961	RdErl. — Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung	543
	Finanzminister	
21. 3. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	543
	Personalveränderungen	544
	Notiz	
21. 3. 1961	Erteilung des Exequatur an den Griechischen Wahlkonsul in Köln, Herrn Rudolf Krahé	544

I.

20023

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1961 —
II A 1 — 25.34—116'61

Die Höchstsätze für die Beschaffung von Kranzspenden werden erhöht.

In Abschn. III Satz 2 meines RdErl. v. 21. 3. 1951 (SMBL. NW. 20023) wird daher die Zahl „30“ durch „40“ und die Zahl „40“ durch „50“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 1951 (SMBL. NW. 20023).

— MBL. NW. 1961 S. 538.

2010

Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1961 —
I C 2 / 17 — 21.163

1. Das „Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt“ (Anlage zum RdErl. v. 15. 11. 1959 — SMBL. NW. 2010 —), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Haiti“
werden die Worte
„Konsulat von Haiti, Düsseldorf, **Bismarckstr. 89**“
ersetzt durch die Worte
„Konsulat von Haiti, Düsseldorf, **Schirmerstr. 80**“.

2. Nach dem Wort „Mexiko“
werden
a) die Worte
„Konsulat von Mexiko, Düsseldorf,
Breite Straße 10“
„A: Landesgebiet mit Ausnahme des Stadt-
und des Landkreises Bonn und des RB
Aachen“
sowie
b) die Worte
„A: Kreisfreie Stadt und Landkreis Bonn,
RB Aachen“
gestrichen.

3. Nach dem Wort „Norwegen“
werden die Worte
„Kgl. Norwegisches Generalkonsulat, Hamburg 36,
Neuer Jungfernstieg 7/8“
ersetzt durch die Worte
„Kgl. Norwegisches Wahlkonsulat, Düsseldorf,
Königsallee 17“.

2. Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen einschließlich der Siegelabdrucke sowohl bei dem Kgl. Norwegischen Wahlkonsulat in Düsseldorf als auch — soweit dies noch nicht geschehen ist — beim Konsulat von Mexiko in Bonn und bei der Konsularabteilung der Kgl. Norwegischen Botschaft in Bonn zu hinterlegen (vgl. Nr. 5.6 d. RdErl. v. 15. 11. 1959).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1961 S. 538.

203010

Ausbildungsforstämter für den höheren Forstdienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1961 —
IV/A 1 10 — 10.14

Unter Aufhebung des RdErl. v. 21. 5. 1959 — IV/A 1 10 — 10 Tgb.Nr. 1068 — (SMBL. NW. 203 010) werden als Ausbildungsforstämter zur Ableistung der Lehrzeit der Anwärter für den höheren Forstdienst folgende Forstämter bestimmt:

Im Regierungsbezirk Aachen

die Staatl. Forstämter Gemünd, Rötgen und Wenau;
das Gemeindeforstamt Aachen;
das Forstamt der Landwirtschaftskammer in Düren.

Im Regierungsbezirk Arnsberg

die Gemeindeforstämter Brilon und Warstein;
das Fürst Wittgenstein'sche Oberforstamt Laasphe,
Krs. Wittgenstein mit seinen 4 Forstämtern;
das Frhr. von Ketteler'sche Forstamt
Schloß Schwarzenraben Kr. Lippstadt.

Im Regierungsbezirk Detmold

die Staatl. Forstämter Altenbeken, Neuenheerse und Wünnenberg;
das Gemeindeforstamt Höxter;
das Forstamt Horn des Landesverbandes Lippe;
das Graf von Westphalen'sche Forstamt Fürstenberg
Krs. Büren.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

das Staatl. Forstamt Kleve.

Im Regierungsbezirk Köln

die Staatl. Forstämter Kottenforst und Waldbröl;
das Forstamt der Landwirtschaftskammer in
Gummersbach.

Im Regierungsbezirk Münster

das Graf Droste zu Vischering'sche Forstamt
Burg Vischering bei Lüdinghausen;
das Fürst Salm-Salm'sche Forstamt Rhede Krs. Borken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg,
Detmold, Düsseldorf und Köln,
Landwirtschaftskammern
Rheinland in Bonn
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBL. NW. 1961 S. 538.

20330

Tarifvertrag vom 23. Dezember 1960 zur Änderung des Tarifvertrages vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 893/IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 118/61
v. 16. 3. 1961

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 23. Dezember 1960
Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
beide vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage 5 zu §§ 3 der Tarifverträge über die Neuregelung der Angestelltenbezüge vom 16. März 1960 und vom 26. April 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960 wird durch die als Anlage beigefügte Neufassung ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt für die Angestellten des Bundes sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr am 1. Januar 1961 in Kraft. Für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände tritt der Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers der Ortszuschlag gesetzlich neu geregelt wird.

Bonn, den 23. Dezember 1960.

Anlage 5 (Neufassung)

zu § 3 der Tarifverträge vom 16. 3. und 26. 4. 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 7. Oktober 1960.

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

Alter	Orts- klasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	276,50	238,—	219,—	203,—	189,50
		(6,51)	(5,55)	(4,98)	(4,50)	(4,10)
	A	266,50	229,50	210,50	194,50	181,—
	B	256,50	221,—	202,—	186,—	172,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	304,50	262,—	241,—	223,50	208,50
		(7,16)	(6,11)	(5,48)	(4,95)	(4,50)
	A	293,50	252,50	232,—	214,—	199,50
	B	282,50	243,50	222,50	205,—	190,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	337,50	290,50	267,50	248,—	231,50
		(7,94)	(6,77)	(6,08)	(5,49)	(5,—)
	A	325,50	280,—	257,—	237,50	221,—
	B	313,—	270,—	246,50	227,—	210,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	371,—	319,—	293,50	272,50	254,—
		(8,72)	(7,44)	(6,67)	(6,03)	(5,49)
	A	357,50	308,—	282,50	261,—	243,—
	B	344,—	296,50	271,—	249,50	231,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach § 2 des Tarifvertrages tritt dieser für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1961 (Inkrafttreten des Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. Dezember 1960) in Kraft. Ab 1. 1. 1961 ist daher den Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Gesamtvergütung nach der dem Tarifvertrag anliegenden Tabelle (Neufassung der Anlage 5 zu § 3 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 i. d. F. v. 4. November 1960 — Bezugserlaß a) zu gewähren. Die Neufassung entspricht der als Anlage zum Gem. RdErl. v. 29. 12. 1960 (Bezugserlaß b) bekanntgegebenen vorläufigen Tabelle, so daß sachlich keine Änderung eintritt.
2. Der Gem. RdErl. v. 29. 12. 1960 (Bezugserlaß b) wird aufgehoben.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15 172:60 v. 1. 4. 1960 (MBL. NW. S. 905) i. d. F. v. 4. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2871/SMBl. NW. 20 330);

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5517/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 839:60 v. 29. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 146/SMBl. NW. 20 330).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1961 S. 538.

2163

Jugendfürsorge — Unterhaltsrente für uneheliche Kinder; hier: Mindestunterhalt

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1961 —
IV B 2 — 6214

Klagen über zu niedrige Unterhaltssätze für uneheliche Kinder von Müttern in einfachster Lebensstellung (sog. Unterhalt) und zu große Unterschiede in der Höhe des Unterhalts haben mich zu einer Untersuchung der Grundlagen für die Bemessung des Mindestunterhalts veranlaßt. Alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Bestimmung und Berechnung des sog. Mindestunterhalts im Zusammenhang stehen, wurden in einem Kreis von Sachverständigen nach ernährungsphysiologischen, ökonomischen, preisstatistischen und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in einer Bedarfsaufstellung mit dem vom Statistischen Landesamt berechneten Aufwand für den Unterhalt eines unehelichen Kindes einer Mutter in einfacher Lebensstellung von der Geburt bis zum vollendeten 16. Lebensjahr im Lande Nordrhein-Westfalen niedergelegt. Als durchschnittlicher monatlicher Aufwand wurde für die Bedarfsgruppen Ernährung, Bekleidung, Hausrat, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Reinigung und Körperpflege sowie Bildung ein Betrag von rd. 84,— DM für ein Kind festgestellt.

Die Aufstellung geht den Landesjugendämtern mit einem erläuternden Erlaß in Kürze als Sonderdruck mit Exemplaren für die Jugendämter zu.

Die Jugendämter und Landesjugendämter werden gebeten, sich bei der Geltendmachung der Unterhaltsforderungen bzw. bei gutachtlichen Stellungnahmen zur Höhe des Mindestunterhaltes für ein uneheliches Kind auf die Ergebnisse der Untersuchung zu stützen, soweit nicht in besonders gelagerten Fällen Abweichungen angezeigt sind.

Um die Unterhaltssätze der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen, wird das Statistische Landesamt die durchschnittlichen monatlichen Aufwandssummen halbjährlich, beginnend mit Juli 1961, mit dem Preisindex für

die Lebenshaltung des Landes Nordrhein-Westfalen fortzuschreiben und im Rahmen der „statistischen Berichte“ veröffentlichten, die im Statistischen Landesamt Düsseldorf — Abt. C 2 — erhältlich sind.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1961 S. 539.

340

Gerichtskostengesetz;

hier: Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung solcher Kosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1961 — II C 1 7151

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie die Landesjustizverwaltungen haben die nachstehende Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung, die am 1. April 1961 in Kraft tritt, gebe ich hiermit bekannt. Zugleich setze ich die der Vereinbarung als Anlage beigefügten, ebenfalls nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen mit Wirkung vom 1. April 1961 für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Vereinbarung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie die Landesjustizverwaltungen sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen zu erlassen.
2. Die Länder verzichten gegenseitig und zugunsten des Bundesarbeitsgerichts auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die von einem Arbeitsgericht oder Amtsgericht an mittellose Personen oder vorschußweise an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden. Auch im Verhältnis zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den Amtsgerichten desselben Landes wird auf die Erstattung verzichtet.
3. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Anlage zu Ziffer 1 vorstehender Vereinbarung

Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

I.

Nach § 92 Nr. 8 GKG gehören Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung oder Vernehmung und für die Rückreise gewährt werden, zu den Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Für die Bewilligung derartiger Beträge im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bewilligung wird dem Richter (Vorsitzenden des Gerichts), der die Ladung veranlaßt hat, übertragen.
2. Reiseentschädigungen können auf Antrag an Personen, deren Erscheinen oder Vernehmung in einem Verfahren angeordnet worden ist, gewährt werden.
3. Eine Reiseentschädigung darf nur gewährt werden, soweit der Antragsteller die Reisekosten nicht bestreiten kann. Wenn seine Mittellosigkeit nicht bekannt ist, muß er ein Armutszeugnis beibringen. Eine Reiseentschädigung ist nicht schon deshalb zu gewähren, weil dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt worden ist. Hat der Antragsteller die Reisekosten schon verauslagt, so ist er dennoch als mittellos anzusehen, wenn er den Betrag nicht entbehren kann, ohne seinen oder seiner Familie notwendigen Unterhalt zu gefährden.
4. Zu den Reisekosten gehören neben den Fahrkosten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Zehr- und Übernachtungskosten.

II.

Die Reiseentschädigung wird durch den zuständigen Beamten der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen. Dieser verfährt, soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt worden ist, wie folgt:

1. Zur Kostenersparnis ist die Reiseentschädigung in der Regel so zu bemessen, daß eine Rückfahrkarte gelöst werden kann.
2. Es ist zu prüfen, ob der Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder ob eine Fahrkarte zu beschaffen ist, um Mißbrauch zu verhüten.
3. Wird eine Entschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, so ist ihr Betrag in auffälliger Form auf der Ladung zu vermerken. Wird eine endgültige Berechnung der Entschädigung erforderlich, so ist der Antragsteller zu befragen, ob und in welcher Höhe er bereits eine Entschädigung erhalten hat. Das Ergebnis der Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Wird schon vor dem Termin eine Kassenanweisung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
4. Fällt der Grund für die Reise weg, so ist die Rückzahlung der Entschädigung zu veranlassen. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, daß der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
5. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden, daß auf Antrag eine Reiseentschädigung bewilligt werden kann, wenn die geladene Person nachweislich nicht in der Lage ist, die Kosten der Hin- und Rückreise zu bestreiten. Auf die Bewilligungsbefugnis nach Abschn. III darf nur hingewiesen werden, wenn in Ausnahmefällen eine Bewilligung nach Abschn. I nicht mehr möglich ist.

III.

In Eilfällen, insbesondere wenn der die Ladung veranlassende Vorsitzende des Gerichts über den Antrag auf Bewilligung von Reiseentschädigung nicht rechtzeitig entscheiden kann, weil er verspätet gestellt oder die Zeit zwischen Ladung und Termin zu kurz ist, kann auch der aufsichtführende Richter des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Antragsteller aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Antragstellers näher liegt, der aufsichtführende Richter dieses Amtsgerichts eine Reiseentschädigung bewilligen. Die Abschn. I und II, insbesondere Abschn. II Nr. 1, gelten entsprechend. Die gewährte Entschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.

Für die Bewilligung von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige im Verwaltungswege gelten folgende Bestimmungen:

1. Vorschüsse nach § 13 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) werden vom zuständigen Beamten der Geschäftsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

2. Für Vorschüsse nach § 13 Abs. 1 ZuSEG gilt Abschn. II Nr. 1 bis 4 sinngemäß.
3. In Eilfällen kann auch der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Sachverständige aufhält, oder, wenn ein Amtsgericht dem Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen näher liegt, der zuständige Beamte der Geschäftsstelle dieses Amtsgerichts einen Vorschuß nach § 13 Abs. 1 ZuSEG bewilligen. Abschn. II Nr. 1 bis 4 gilt sinngemäß. Der gewährte Vorschuß ist in der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich zu benachrichtigen.
4. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden kann.

An die Gerichte für Arbeitssachen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1961 S. 540.

61116

Grundbesitzabgaben

Gem. RdErl. d. Finanzministers VS 2010 418/61 — III B 1 u. d. Innenministers III B 4/110 — 549/61 v. 20. 3. 1961

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat sich im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden der durch unseren RdErl. v. 5. 5. 1959 i. d. F. d. RdErl. v. 2. 5. 1960 (SMBL. NW. 61 116) getroffenen Regelung über die Zahlung der Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände angeschlossen. Die Bundesbehörden sind ermächtigt, ab Rechnungsjahr 1961 für die bundeseigenen Grundstücke die Grundbesitzabgaben nur einmal jährlich zum 1. Juli zu zahlen.

Aus den in unserem RdErl. v. 5. 5. 1959 angegebenen Gründen (Verwaltungsvereinfachung) bitten wir, die Grundbesitzabgaben für die Grundstücke des Bundes, des Landes, der Gemeinden (soweit sie in anderen Gemeinden Grundbesitz haben) und der Gemeindeverbände durch die zu erteilenden Heranziehungsbescheide zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig zu stellen.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Wir bitten, diesen RdErl. auch in den Regierungsamtblättern zu veröffentlichen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an alle Landesbehörden.

— MBL NW. 1961 S. 541.

78141

Finanzierung der ländlichen Siedlung; hier: Beihilfen in der Nebenerwerbssiedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 3. 1961 — V B — 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister werden die Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in Nordrhein-Westfalen, Neufassung v. 15. 5. 1960 (MBL. NW. S. 1673; SMBL. NW. 78 141) mit Wirkung vom 1. 1. 1961 wie folgt geändert:

Ziffer 54 erhält folgende Neufassung:

Bei Auslegung von Nebenerwerbsstellen setzt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest, in welchem Umfange das Land Nordrhein-Westfalen Beihilfen zu den Kosten gewährt, die durch die Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und die Anlagen im öffentlichen Interesse entstehen.

Darüber hinaus kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in besonderer Anordnung einem abgegrenzten Personenkreis, dessen soziale Lage dies rechtfertigt, Beihilfen gewähren.

— MBL NW. 1961 S. 541.

8300

Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960
(BGBl. I S. 453);

hier: Auslegung der Begriffe „Wiederverheiratung“
und „neue Ehe“ im Sinne des § 44 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 3. 1961 —
II B 2 — 4225 (11/61)

Nach § 44 Abs. 1 BVG erhält die Witwe im Falle der Wiederverheiratung an Stelle des Anspruchs auf Rente eine Abfindung in Höhe des Fünzigfachen der monatlichen Grundrente. Als „Wiederverheiratung“ im Sinne des § 44 Abs. 1 BVG ist nur die Heirat anzusehen, die der Ehe der Witwe mit dem verstorbenen Beschädigten folgt. Jede weitere Eheschließung steht versorgungsrechtlich nicht mehr in Beziehung zu der Ehe mit dem verstorbenen Beschädigten. Wird eine solche Ehe aufgelöst, ist ein abzufindender Anspruch im Sinne des § 44 Abs. 1 BVG nicht gegeben.

Nach § 44 Abs. 2 BVG lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf, wenn die neue Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. Als „neue Ehe“ im Sinne dieses Absatzes ist nur die erste nach dem Tode des Beschädigten geschlossene Ehe anzusehen.

Im Gegensatz zu dem bis zum 31. Mai 1960 geltenden Recht lebt auch der Anspruch auf Witwenrente einer Ehefrau, die die Scheidung der zweiten Ehe nach § 48 des Ehegesetzes verlangt hat, wieder auf. Dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß § 53 Abs. 2 Ehegesetz auch bei einer Scheidung nach § 48 Ehegesetz die Witwe für allein oder überwiegend schuldig erklärt worden ist. In diesem Falle sind die Voraussetzungen für die Wiedergewährung einer Witwenrente nach § 44 BVG nicht gegeben.

Begehrt eine Kriegerwitwe, die nach ihrem an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG verstorbenen Ehemann eine neue Ehe geschlossen hat, und deren neue Ehe später für nichtig erklärt worden ist, die Gewährung einer Abfindung nach § 44 Abs. 1 BVG aus Anlaß einer weiteren Eheschließung oder die Gewährung einer Witwenrente nach Auflösung dieser Ehe, so sind mir diese Fälle zur Entscheidung vorzulegen.

Meinen Erl. v. 22. 5. 1957 (n. v.) — II B 2 — 4225 (9454) — 30. 57 — hebe ich hiermit auf.

Bezug: Erlaß v. 22. 5. 1957 (n. v.) — II B 2 — 4225 (9454) — 30. 57.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein
und Westfalen.

— MBL NW. 1961 S. 541.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 21. 3. 1961

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 61. Sitzung am 20. 12. 1960, seiner 62. Sitzung am 12. 1. 1961 und seiner 63. Sitzung am 23. 2. 1961 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verfahrensvereinfachung bei der Ausstellung von Leichenpässen

(Nach dem Vorschlag soll bei der beabsichtigten Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18. 4. 1933 das Verfahren bei der Ausstellung von Leichenpässen insoweit vereinfacht werden, als bei Leichentransporten innerhalb des Landes NRW auf die Ausstellung des PASSES verzichtet wird und nur noch eine amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles, das Zeugnis eines in Deutschland approbierten Arztes, wonach gegen die Beförderung der Leiche keine Bedenken bestehen, sowie eine Bescheinigung des Bestatters über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche vorliegen müssen. Bei Überführung einer Leiche von der Sterbegemeinde in die unmittelbar angrenzende Nachbargemeinde soll die amtliche Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles genügen.)

Belohnung: 200,— DM

Einsender: Stadtoberinspektor H. Gätjens und Stadtinspektor H. Altgaßen, Duisburg, Stadtverwaltung

2. Einführung eines Vordrucks für die Gewährung von Vollstreckungsaufschub im Bereich der Finanzverwaltung.

(Bisher wurde ein Vordruck verwandt, der für die Fälle vorgesehen war, in denen die Vollstreckungsschuldner den Antrag auf Gewährung von Vollstreckungsaufschub mündlich beim Finanzamt vorbrachten. Eine besondere schriftliche Benachrichtigung wurde dem Antragsteller bisher nicht erteilt. Durch Einführung des neuen Vordrucks wird erreicht, daß Vollstreckungsschuldner und Vollstreckungsstelle Unterlagen über die getroffene Vereinbarung in Händen haben.)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Steuerinspektor J. Klose, Schwelm, Finanzamt

3. Vereinfachte Aussonderung der Sollkarten bei den Gerichtskassen

(Der Einsender schlägt ein einfaches System zur Kennzeichnung der Sollkarten vor, die bei den Gerichtskassen geführt werden. Die Kennzeichnung bewirkt eine erhebliche Zeitersparnis beim Aussondern der Karten.)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Justizangestellter W. Schulz, Bielefeld, Amtsgericht

4. Aufstellung eines alphabetischen Verzeichnisses der Vollzugsanstalten zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Regierungssekretär G. Sonntag, Münster, Straf- u. Untersuchungshaftanstalt

5. Verwendung von Briefumschlägen mit Aufdruck beim Versand als Massendrucksachen (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor H. Danesch, Schwelm, Finanzamt

6. Einführung der sitzenden Arbeitsweise in den Zentralfotolabors der Justizverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizangestellter H. Hiltrop und Justizangestellter S. Prester, Münster, Amtsgericht

7. Bereitsstellung von Adreßplatten sowie vorgedruckten Briefumschlägen und Empfangsbescheinigungen für Notare, Amtsgerichte und sonstige Stellen bei den Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuersekretär R. Hoppe, Meschede, Finanzamt

8. Neufertigung der Karteikarten bei den Versorgungsämtern

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter J. Jansen, Düsseldorf, Versorgungsamt

9. Ergänzung des Vordrucks für Erinnerungsschreiben (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerassistent z. A. F. Köser, Bergisch-Gladbach, Finanzamt

10. Verbesserungen bei der Aufbewahrung der Handakten (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter A. Lehbrink, Detmold, Finanzamt

11. Ausstattung der Prüfstellen in der Versorgungsverwaltung mit Rechenmaschinen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter H. Penz, Köln, Landesversorgungsamt

12. Gegenseitige Anerkennung der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Feststellung zwischen Bund, Land und Gemeindebehörden

Belohnung: 50,— DM

13. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden

Belohnung: 50,— DM

14. Änderung der Bestimmungen über förmliche Annahme- und Auszahlungsanordnungen

Belohnung: 50,— DM

15. Verlängerung des Gültigkeitsvermerkes auf den Dienstaussweisen der Landesregierung

Belohnung: 50,— DM

16. Nachrichtliche Eintragung des Umsatzes in den Einkommensteuerberechnungsbogen

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor F. Burgschweiger, Minden, Finanzamt

17. Einführung eines neuen Inhaltsverzeichnisses für die Generalakten und Sammelakten (Justizverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter H. Grothus, Solingen, Amtsgericht

18. Vereinfachung in der Führung der V-Listen (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuersekretär J. Lehrke, Schwelm, Finanzamt

19. Abrechnung der Tagespauschvergütung für die Tätigkeit im Außendienst für mehrere Monate (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuersekretär W. Meistner, Duisburg, Finanzamt Süd

20. Änderung des Antragsvordrucks auf Gewährung einer Wohnungsbauprämie
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steueramtmann J. Mykura, Lemgo, Finanzamt
21. Änderung des Vordrucks GewSt 2 M 3 M (Gewerbesteuerberechnungsbogen und Gewerbesteuermeßbescheid für mehrere Jahre)
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor D. Steschula und Steuerinspektor G. Schäfer, Lüdenscheid, Finanzamt
22. Ergänzung der Vordrucke für die Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen und für die Erinnerung an die Abgabe von Steuererklärungen
Belohnung: 25,— DM
Einsender: Steuerinspektor G. Wedig, Wuppertal-Barmen, Finanzamt

Zu den Nrn. 12, 13, 14 und 15 werden die Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes.
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 541.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Gerichtsassessor Dr. O. Schlichter zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster; Regierungsassessorin H. Schulze Ueding zur Verwaltungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 543.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Auslegung des § 5 BEG

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1961 — 5:120 b/2

Nach § 5 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt.

Die Obersten Entschädigungsbehörden und der Bundesminister der Finanzen sind übereingekommen, für die Frage, ob ein entschädigungsrechtlicher Tatbestand angenommen werden kann, Stichtage einzuführen.

Hiernach ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

1. Bei jüdischen Verfolgten ist davon auszugehen, daß nach dem Erlaß der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 ein rückerstattungsrechtlicher Tatbestand vorliegt.

Bei Deportierung vor diesem Termin wird vermutet, daß der Hausrat eingezogen worden ist.

2. Bei jüdischen Verfolgten, die im Rahmen der Polen-Aktion (28. 10. 1938) ausgewiesen und abgeschoben worden sind, wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Einziehung polnischen Vermögens an (17. 9. 1940) ein Rückerstattungsstatbestand anzunehmen sein.
3. Für Zigeuner, die unter den sogenannten Auschwitz-Erlaß fallen, gilt als Stichtag der 30. 1. 1943.

In Zweifelsfällen soll die Entschädigungsbehörde versuchen, mit der für den Rückerstattungsanspruch zuständigen Oberfinanzdirektion eine Einigung darüber herbeizuführen, welche Rechtsgrundsätze anzuwenden sind.

Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektionen angewiesen, zu der Frage, wer Inhaber der Eigentümerstellung ist, in Zweifelsfällen die Rechtsprechung im Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 59 der Britischer Militärregierung zugrunde zu legen.

Kommt im Einzelfall eine Einigung nicht zustande, bitte ich um Bericht.

An die Regierungspräsidenten.

Landesrentenbehörde:

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 543.

Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1961 — I C 3 / 24—60.10

1. Die Frist für die Geltungsdauer der vom Landeskriminalamt nach Abschn. I meines RdErl. v. 12. 10. 1960 (MBl. NW. S. 2718) erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird allgemein bis zum 31. 12. 1961 verlängert.
2. In Abweichung von Abschn. I Buchst. e des in Nr. 1 genannten RdErl. befristet das Landeskriminalamt die Unbedenklichkeitsbescheinigungen nunmehr bis zum 31. 12. 1961.

An die Regierungspräsidenten.

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,

örtlichen Ordnungsbehörden,

das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1961 S. 543.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1961 — B 2720 — 1077:IV/61

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat Februar 1961 auf

100 DM-Ost = 21,90 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 543.

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. W. Maaß zum Ministerialrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. E. Pietzsch, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor Dr. A. Dücking, Finanzamt Duisburg-Hamborn, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. H. Feige, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Grüter, Finanzamt Krefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Schröder, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsrat; Regierungsassessor G. Winter, Finanzamt Mülheim (Ruhr), zum Regierungsrat; Steuerrat W. Schieß, Finanzamt Grevenbroich, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. R. Sander vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Opladen; Oberregierungsrat Dr. W. Berger vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an die Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg; Oberregierungsrat H. Dillenburg von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Krefeld; Oberregierungsrat G. Liethmann von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsrat Dr. W. Becker vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. E. Schumacher vom Finanzamt Gummersbach.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Finanzgerichtsrat H. Greveler vom Finanzgericht Münster zum Finanzgerichtsdirektor.

— MBl. NW. 1961 S. 544.

Notiz**Erteilung des Exequatur an den Griechischen Wahlkonsul in Köln, Herrn Rudolf Krahé**

Düsseldorf, den 21. März 1961
15 — 416 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Rudolf Krahé am 4. März 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln und das Land Rheinland-Pfalz. Das Konsulat befindet sich in Köln, Zeughausstraße 2, Tel.: 2 04 11.

— MBl. NW. 1961 S. 544.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.